

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 8

Anröchte, 30. September 2005

10. Jahrgang

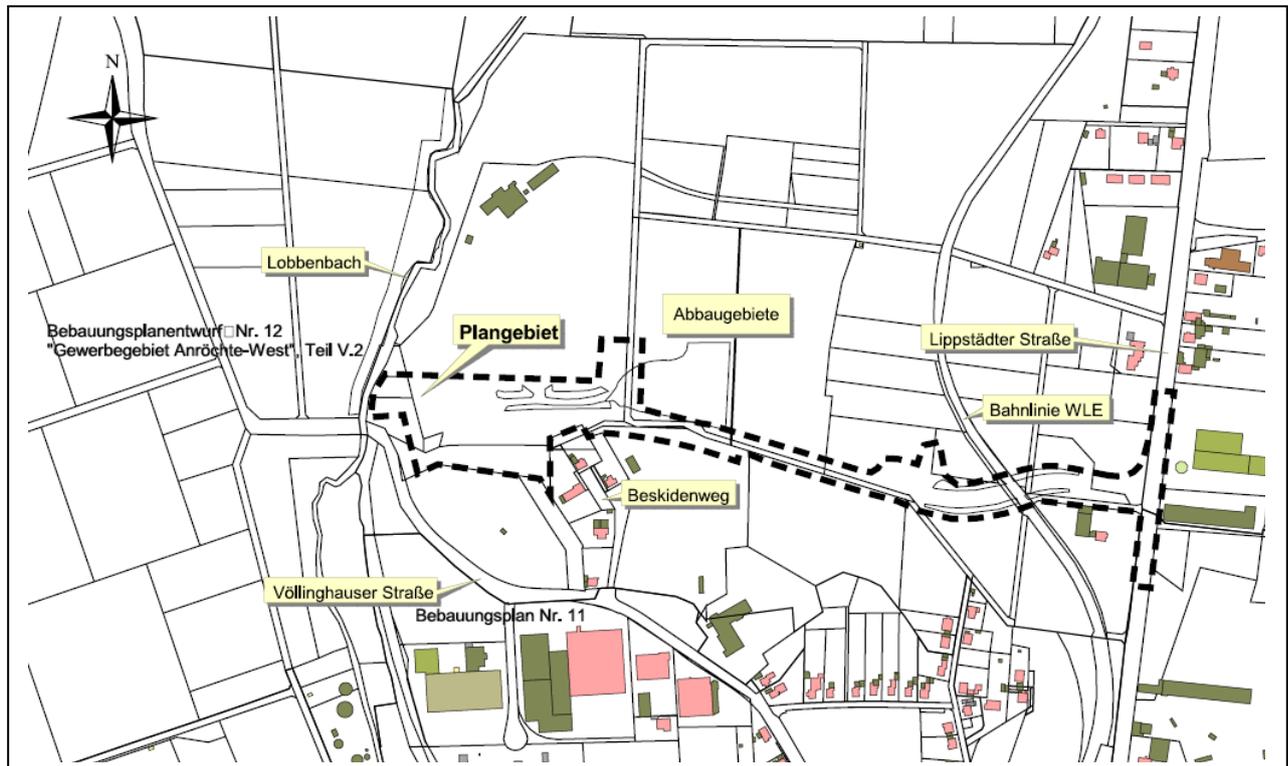
	Inhalt	Seite
1.	Bebauungsplan Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“, Anröchte	45
2.	Jahresrechnung 2004 und Erteilung der Entlastung	47
3.	Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte	48

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Bebauungsplan Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“, Anröchte

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)

Übersichtsplan



Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **06.09.2005** den Bebauungsplan Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“, Anröchte, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht ist in dieser Sitzung ebenfalls beschlossen worden.

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Anröchte, südlich der Steinbrüche Killing & Co. und der Firma Jacoby Naturstein, sowie nördlich und nordöstlich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Völlinghauser Straße“, Anröchte. Es grenzt im Westen an das Naturschutzgebiet „Güllerbach/Lobbenbach“ an.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von rd. 4,5 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 7 Flurstücke 30, 55, 69, 72, 73, 112, 128, 133, 134, 161, 177 und Flurstücke 26, 27, 29, 35, 42, 43, 69, 70, 71, 74, 111, 114, 175, 231, 249, 254, 266, 267 und 285 teilweise und Flur 9 Flurstück 106 teilweise.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, das östliche Teilstück der geplanten Verbindungsstraße zwischen der L 808 Kliever Straße und der L 734 Lippstädter Straße, beginnend ab der Einmündung in die Völlinghauser Straße, planungsrechtlich abzusichern.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 7 Abs. 4 GO NRW tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“, Anröchte, einschließlich Begründung mit Umweltbericht am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft. Jedermann kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung einschließlich Begründung mit der zusammenfassenden Erklärung (Umweltklärung) und der eingeholten Gutachten (Verkehrsgutachten, Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Schallgutachten), bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 29, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 32 schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 08. September 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), wird folgendes bekannt gemacht:

1. Die Jahresrechnung der Gemeinde Anröchte für das Rechnungsjahr 2004 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	17.148.393,69 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>4.952.301,57 €</u>
S u m m e Soll-Einnahmen	22.100.695,26 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	619.900,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	<u>20.924,02 €</u>
S u m m e bereinigte Soll-Einnahmen	22.699.671,24 €
=====	
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	17.127.469,67 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	5.022.083,55 €
(darin enthalten Überschüsse nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	0,00 €)
S u m m e Soll-Ausgaben	22.149.553,22 €
+ neue Haushaltsausgabereste	619.900,00 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	619.900,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	69.781,98 €
Verwaltungshaushalt	0,00 €
Vermögenshaushalt	69.781,98 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	<u>0,00 €</u>
S u m m e bereinigte Soll-Ausgaben	22.699.671,24 €
=====	
Etwaiger Unterschied	
 bereinigte Soll-Einnahmen	0,00 €
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €
=====	

2. Die Jahresrechnung wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 30.08.2005 geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen, die einer Entlastungserteilung entgegenstehen. Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 06.09.2005 folgenden Beschluss gefasst:
 " Der Rat der Gemeinde Anröchte beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 96 GO NW für das Haushaltsjahr 2004."
3. Die Jahresrechnung 2004 mit Rechenschaftsbericht und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegt zur Einsichtnahme vom 03.10.2005 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2005 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss über die Jahresrechnung 2004 und die Erteilung der Entlastung sowie das Abschlussergebnis und die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anröchte, den 07. September 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte

Gem. § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Auf diese Weise sollen im Überblick Daten und Fakten dargelegt und transparent gemacht werden, damit für die Beurteilung der Beteiligungen ein geeigneter Wissenstand erreicht wird.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2003 ist fertig gestellt und liegt für Interessierte im Rathaus an der Empfangsrezeption zur Einsichtnahme aus.

Anröchte, im September 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister